

Salzburg, den 31.3.2016

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Salzburger Behindertengesetz 1981 geändert wird.
GZ 2003-SOZ/1204/87**

Sehr geehrte Damen und Herren,

insgesamt begrüßt der Runde Tisch Menschenrechte der Stadt Salzburg (RTMR) die geplante Novellierung des Salzburger Behindertengesetzes, insbesondere die Reduktion von bisher diskriminierenden Terminologien.

Allerdings sehen wir aber auch die Chance, hier eine zeitgemäße gesetzliche Grundlage auf Basis der UN-Behindertenrechtskonvention zu schaffen, durch eine nochmalige (32.) Novellierung eines Gesetzes aus 1981 vertan.

Im Folgenden einzelne Punkte als Stellungnahme im aktuellen Begutachtungsverfahren:

§ 1, Abs. 1:

"Dieses Gesetz gilt für Menschen mit Behinderungen im Land Salzburg"?

Gemeint ist vermutlich, dass dieses Gesetz grundsätzlich für alle Beteiligten am Vollzug der vorgesehenen Hilfeleistungen für Menschen mit Behinderungen im Land Salzburg gilt. In vorgesehener Formulierung würde dieses Gesetz nur auf einen eingeschränkten Personenkreis Anwendung finden und so auch formal einen längst überkommenen Ansatz der Fürsorge (für Menschen mit Behinderungen) immanent tradieren.

§ 4:

Anstehende Maßnahmen zur Erreichung der Zielsetzung des Behindertengesetzes vorab als "Pilotprojekt" umzusetzen erscheint angezeigt, wenn dies gänzlich neue Maßnahmen betrifft, bei denen etwa erst Erfahrungswerte gesammelt werden müssen.

Anstehenden Maßnahmen, welche in anderen Bundesländern bereits seit vielen Jahren umgesetzt sind und dadurch ausreichend Erfahrungswerte und Expertise aufliegen, in eine Pilotphase zu schicken, könnte dagegen als Verzögerungsmaßnahme ausgelegt werden. Dies gilt ebenso für Maßnahmen, welche in Einzelfällen bereits seit über zwanzig Jahren im Bundesland Salzburg praktiziert werden. Eine entsprechende Ergänzung im ersten Satz "...zu planen, umzusetzen und weiter zu entwickeln" wird angeregt.

Subsidiär Schutzberechtigte sind aus Sicht des RTMR jedenfalls auch in den Kreis anspruchsberechtigter Personen mit aufzunehmen.

§ 5:

Der Katalog der Leistungen sollte jedenfalls um Persönliche Assistenz/Persönliches Budget erweitert werden.

Angeregt wird, dass der Begriff der Eingliederungshilfe im Sinn der UN-Behindertenrechtskonvention ersetzt wird. Ziel auch des „Behindertengesetzes“ ist die gleichberechtigte Teilhabe, und nicht die Eingliederung.

§ 10:

Bei der Hilfe zur „sozialen Eingliederung“ erscheint ein Anspruch auf GebärdensprachdolmetscherInnen für Gehörlose ergänzenswert.

Der Begriff des "Taschengeldes" sollte nicht nur im Sinn der Terminologie überdacht (Assoziation zu Kinder-Taschengeld), sondern auch inhaltlich neu konzipiert werden.

Die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und eine Entlohnung sollten bei allen Angeboten der „Eingliederungshilfe“ im Sinn inklusiver Behindertenpolitik zur Wahrung der finanziellen Autonomie von Menschen mit Beeinträchtigungen berücksichtigt werden.

§ 13a:

Bei der Aufsicht über Einrichtungen der Eingliederungshilfe liegen in vorliegender Fassung sämtliche Aufsichtskompetenzen bei MitarbeiterInnen der Verwaltung. Diese Aufgaben erfordern ein hohes Maß an Expertise bei behinderungsspezifischen Aspekten, welche fallweise durch Menschen mit Behinderungen anders wahrgenommen werden als durch Menschen ohne Behinderung.

Daher wird vorgeschlagen, selbst betroffene ExpertInnen der jeweiligen Interessensvertretungen, auch im Sinne einer angestrebten Teilhabe von Menschen mit Behinderungen, formell in diesen Aufsichtsprozess aufzunehmen.

Die Zusammenarbeit mit anderen Kontrollorganen ist ebenfalls sicherzustellen (OPCAT, HeimAufG).

Die Frage der externen Aufsicht über eigene Einrichtungen des Landes (zB Konradinum) erscheint in vorliegender Fassung völlig unklar.

§ 15a:

Der Begriff "Inklusionsbeirat" erscheint hier sehr ambitioniert, insbesondere da sich Inklusion als systemische Gegebenheit eines Ganzen versteht. Eine partielle Fokussierung auf Hilfeleistungen des Behindertenwesens widerspricht dem anerkannten Verständnis von Inklusion. Wir empfehlen in wahrgenommener Absicht den Begriff "Behindertenbeirat"!

Wir sehen im geplanten Umfang dieses Beirates auch viele Möglichkeiten für Entwicklungen, welche letztendlich auf breiter Basis gestaltet werden könnten, möchten allerdings zu Bedenken geben, dass ein schlankeres Gremium, konzentriert auf Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen, zu unmittelbareren Ergebnissen führen kann.

Nebenbei empfehlen wir bei Einrichtung eines solchen Gremiums auf Mindeststandards gem den "Pariser Prinzipien" zu entsprechen.

§ 19:

Grundsätzlich sehen wir hier positive und umfangreiche Bemühungen um Transparenz in der Verwendung öffentlicher Gelder. Neben dem angepeilten und sehr umfangreichen Umfang von Offenlegung persönlicher Daten sehen wir auch in der gesetzlich verpflichteten Übermittlung dieser Daten durch Dritte (zB Arbeitgeber) grundrechtliche Schwierigkeiten und ersuchen um Prüfung dieses Passus.

Mit der Bitte um Beachtung unserer Anregungen
und mit freundlichen Grüßen

DSA Christian Treweller
Mag. Norbert Krammer

f.d. Runden Tisch Menschenrechte